

**Erstattung von Vorschlägen für die
Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates
des Österreichischen Rundfunks**

**für die Bereiche Hochschulen, Kunst, Schüler, behinderte Menschen,
Volksgruppen, Touristik, Kraftfahrer sowie Umweltschutz**

GZ 602.443/0028-V/4/2009

Gemäß § 28 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 ORF-G idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2007 werden **repräsentative Einrichtungen und Organisationen** eingeladen, bis längstens

22. Jänner 2010

möglichst Dreier-Vorschläge zu dem von der betreffenden Einrichtung repräsentierten Bereich für die Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates an das

Bundeskanzleramt, Abteilung V/4, Ballhausplatz 2, 1014 Wien,

zur oben angeführten Geschäftszahl zu erstatten.

Die Vorschläge müssen spätestens bis zu diesem Datum an obiger Adresse oder per e-mail an der Adresse v4@bka.gv.at **eingelangt sein**.

Modalitäten der Nominierung

Der Bundeskanzler hat gemäß § 28 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 ORF-G für die Besetzung des Publikumsrates Vorschläge von solchen Einrichtungen bzw. Organisationen einzuholen, die neben den Bereichen Bildung, Jugend, ältere Menschen, Eltern bzw. Familien, Sport und Konsumenten (vgl. zu den vorgenannten Bereichen die gesonderte Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 6.11. 2009) für die nachstehenden acht Bereiche bzw. Gruppen **repräsentativ** sind: **die Hochschulen, die Kunst, die Schüler, die behinderten Menschen, die Volksgruppen, die Touristik, die Kraftfahrer sowie den Umweltschutz.**

Erforderliche Unterlagen:

Den **von einer** für die Einrichtung oder Organisation **vertretungsbefugten Person unterzeichneten** Vorschlägen sind die folgenden Unterlagen und Erklärungen anzuschließen:

1. die Angabe, zu welchem der oben genannten acht Bereiche der Vorschlag erstattet wird;

2. Angaben zur Beurteilung der Repräsentativität der vorschlagenden Einrichtungen bzw. Organisationen für den unter 1. angegebenen Bereich:

Dazu sind Unterlagen über die Rechtsform der vorschlagenden Stelle, die Statuten, die genaue Angabe des räumlichen Wirkungsbereichs und des sachlichen Tätigkeitsbereichs, Angaben über die Anzahl der Mitglieder, Beginn der Tätigkeitsaufnahme sowie eine Begründung der Repräsentativität (z.B. die Darlegung, inwieweit die vorschlagende Stelle Interessen vertritt, die typischerweise dem Bereich entsprechen, für den der Vorschlag erstattet wird) beizufügen.

3. Angaben zur vorgeschlagenen Person:

- **Erklärung** der vorgeschlagenen Person, in der sich diese **zur Übernahme der Funktion** als Mitglied des Publikumsrates einverstanden erklärt,
- **Persönliche Daten** (Geburtsdatum, Beruf, Funktion)
- **Erklärung** der vorgeschlagenen Person, dass bei ihr **keine Unvereinbarkeit** im Sinne des § 28 Abs. 2 ORF-G vorliegt

Gemäß § 28 Abs. 11 ORF-G werden 17 Personen vom Bundeskanzler aufgrund der Vorschläge bestellt, wobei jeder der oben genannten acht Bereiche sowie die Bereiche Bildung, Jugend, ältere Menschen, Eltern bzw. Familien, Sport und Konsumenten (vgl. die gesonderte Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 6. November 2009) durch mindestens ein Mitglied vertreten sein müssen.

Da § 30 Abs. 1 Z 2 ORF-G regelt, dass jedenfalls je eines der für die Bereiche der Hochschulen und der Kunst bestellten Mitglieder des Publikumsrates auch in den Stiftungsrat zu bestellen ist, sind bezüglich dieser Mitglieder (d.h. der für diese Bereiche vorgeschlagenen Personen) die Erfordernisse für eine Mitgliedschaft im Stiftungsrat (§ 20 Abs. 1 letzter Satz ORF-G) zu beachten.

Der Text des ORF-Gesetzes ist im Internet abrufbar unter:

<http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=24298>